

**Verordnung  
über die Einrichtung eines Registers zum Nachweis der Prüfungsabschlüsse  
zum Schriftdolmetscher/ zur Schriftdolmetscherin  
zum Simultan-Schriftdolmetscher/ zur Simultan-Schriftdolmetscherin**

Auf der Grundlage der Kommunikationshilfenverordnung (BGBl. 2002, Teil I, Nr. 49, S. 2650) des Bundesinnenministers verordnet das Präsidium des Deutschen Schwerhörigenbundes (DSB) e.V.:

**§ 1**

**Ziel der Einrichtung eines Registers**

- (1) Der DSB handelt regelmäßig die Kostensätze für Schriftdolmetscherdienstleistungen mit den gesetzlichen Krankenkassen und der Arbeitsgemeinschaft der Integrationsämter aus. Das Register bietet den Schriftdolmetschern die Möglichkeit, Aufträge durch die Träger der Rehabilitation über ein geregeltes Verfahren zu erhalten, wenn eine persönliche Registrierung erfolgt.
- (2) Zum Beleg von Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Ausbildung in unterschiedlichen Schriftdolmetschverfahren zum Schriftdolmetscher/ zur Schriftdolmetscherin und zum Simultan-Schriftdolmetscher/ zur Simultan-Schriftdolmetscherin erworben und durch eine Prüfung beim Deutschen Schwerhörigenbund e.V. nachgewiesen wurden, richtet der Deutsche Schwerhörigenbund (DSB) e.V. ein Register ein. Insbesondere dem Nachweis hörgeschädigtenspezifischen Wissens in der beruflichen Qualifizierung kommt eine wichtige Bedeutung zu.
- (3) Das Register soll betroffenen Menschen, Ärzten und Krankenkassen, Ämtern und Selbsthilfeorganisationen die Möglichkeit geben, für Aufgaben im Bereich kommunikative Unterstützung Hörgeschädigter fachlich geeignete und zertifizierte Schriftdolmetscher/ Schriftdolmetscherinnen und Simultan-Schriftdolmetscher/ Simultan-Schriftdolmetscherinnen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Register wird durch den Deutschen Schwerhörigenbund e.V. oder eine von ihm legitimierte Registrierungsstelle geführt.



**DSB-Bundesgeschäftsstelle**  
Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin  
Telefon: (030) 47 54 11 14  
Telefax: (030) 47 54 11 16  
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de  
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

**Bankverbindung**  
GLS Gemeinschaftsbank  
IBAN: DE95430609671147793900  
BIC: GENODEM1GLS  
Gemeinnützig anerkannt  
FA Kö 1, Steuernr: 27/663/55087

**Vorstand**  
Dr. Matthias Müller (Präsident)  
Antje Baukhage (Vizepräsidentin)  
Ursula Soffner (Vizepräsidentin)  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im  
PARITÄTISCHEN  
Wohlfahrtsverband  
  
Mitglied in der  
BAG Selbsthilfe e.V.

## § 2 Gliederung des Registers

- (1) Die Prüfungsabschlüsse werden in einer Datenbank geführt.
- (2) Folgende Merkmale werden aufgenommen:
  - (2) 1 Angaben zur Person
    1. Name, Vorname
    2. Geburtstag
    3. Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
    4. Telefon, Fax, E-Mail
    5. Einsatzgebiete, ggf. regional, bundesweit oder auch im Ausland
  - (2) 2 Angaben zur Ausbildung
    1. Bildungseinrichtung
    2. Dauer und Art der Ausbildung (Vollzeit, Teilzeit, Fernunterricht)
    3. Abschluss
    4. Schriftdolmetschverfahren
  - (2) 3 Angaben zum gegenwärtigen Stand
    1. Datum der Prüfung beim DSB
    2. Bestehen der Prüfung
    3. Realisierte Einsätze in den letzten beiden Jahren (Datum, Art des Einsatzes, Auftraggeber, ggf. Referenz)
    4. Honorarsatz für Aufträge
    5. Aufstellung der absolvierten Weiterbildungen
- (3) Das Register wird mindestens jährlich aktualisiert.
- (4) Auf Verlangen kann der Aufzunehmende eine Abschrift seines Registerauszuges erhalten.
- (5) Die Registrierungsdaten werden vom Deutschen Schwerhörigenbund e.V. oder einem von ihm beauftragten Dritten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie werden nur für Zwecke der Vermittlungstätigkeit und Nachweisführung gegenüber Auftraggebern verwendet. Eine Weitergabe von Registrierungsdaten mit Ausnahme von Namen, Anschrift und Kommunikationsadressen (wie Telefon, Fax und E-Mail), Schriftdolmetschverfahren, Einsatzgebiete ist ausgeschlossen. Eine Veröffentlichung erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung des Antragstellers.

### **§ 3 Aufnahme in das Register**

- (1) Um in das Register aufgenommen zu werden, stellt der Aufzunehmende einen Antrag bei der Registrierungsstelle beim Deutschen Schwerhörigenbund (DSB) e.V. oder von ihm legitimierten Registrierungsstelle.
- (2) Der Antrag muss die unter § 2 Abs. (2) beschriebenen Merkmale vollständig enthalten. Mit dem Antrag auf Aufnahme in das Zertifizierungsregister erteilt der Aufzunehmende seine Zustimmung zum Registrierungsverfahren und zur Veröffentlichung gem. § 2 Abs. (5).

### **§ 4 Dauer der Eintragung**

- (1) Die Eintragung bleibt für drei Jahre im Register bestehen.
- (2) Der Aufzunehmende muss vor Ablauf des Zeitraumes erneut einen Folgeantrag auf Aufnahme stellen, aus dem hervorgeht, dass er
  1. jährlich eine Weiterbildung erfolgreich abgelegt hat (Erläuterung siehe Anlage 1)  
**und**
  2. mindestens fünf Einsätze pro Jahr erfolgreich realisiert hat sowie eine Referenz von mindestens drei verschiedenen Auftraggebern vorlegen kann. (Erläuterung siehe Anlage 2)
- (3) Der Folgeantrag soll den hohen Qualitätsstandard der Aufzunehmenden in das Register dauerhaft unterstreichen.

### **§ 5 Gebühren**

- (1) Für die erstmalige Aufnahme in das Register ist eine Einmalgebühr an den Deutschen Schwerhörigenbund (DSB) e.V. zu zahlen.
- (2) Für den Folgeantrag zur Aufnahme in das Register ist ebenfalls eine Einmalgebühr an den Deutschen Schwerhörigenbund (DSB) e.V. zu zahlen.
- (3) Die Gebührensätze werden vom DSB in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt und in geeigneter Form bekannt gemacht.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums des DSB vom 27.06.2020 am 01.07.2020 in Kraft. Die Verordnung vom 01.07.2015 wird hierdurch ersetzt.

Köln, den 27.06.2020

Gez.  
Dr. Matthias Müller  
Präsident des DSB e.V.

Gez.:  
Antje Baukhage  
Vizepräsidentin